

26.11.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter
Zeugen**

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 2 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Solange der Zeuge für das Strafverfahren noch von Bedeutung ist, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft."

Als Folge ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 zweiter Absatz wie folgt zu fassen:

"Über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes sollte Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft hergestellt werden, soweit die zu schützende Person für Zwecke dieses Strafverfahrens weiter von Bedeutung ist. Während eines anhängigen Verfahrens sind die Entscheidungen über den Zeugenschutz maßgeblich für die Entwicklung des Verfahrens, für die die Staatsanwaltschaft die Verantwortung trägt. Auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, das Anlaß zu Maßnahmen des Zeugenschutzes gegeben hat, erscheint eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft sinnvoll, da der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse vorliegen können (z. B. aus Folgeverfahren), die für die Entscheidung über die Beendigung des Zeugenschutzes mit Blick auf das Strafverfahren von wesentlicher Bedeutung sein können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Wegen der vielfältigen Einflüsse, die Zeugenschutzmaßnahmen und Entscheidungen in einem Strafverfahren aufeinander ausüben, sollten Entscheidungen über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes, solange der Zeuge für das Strafverfahren noch von Bedeutung ist, stets unter Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffen werden. Nur so ist gewährleistet, daß alle maßgeblichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Ausgeliefert am 26. NOV. 1998